



Volkstrauertag 2021

Programm zur Feierstunde:

**Sonntag, den 14. November
2021 um 10.00 Uhr**

am Mahnmal in Mönsheim.

Unseren Toten zum Gedenken

1. Die Friedhofsglocke läutet
2. Posaunenchor des CVJM
3. Ansprache von
Herrn Bürgermeister Fritsch
4. Kranzniederlegung:
 - durch BM Fritsch und den
Volleyballclub Mönsheim e.V.
 - Posaunenchor spielt:
Befiehl du deine Wege
5. Posaunenchor des CVJM
6. Die Friedhofsglocke läutet

Allen Beteiligten danken wir sehr
herzlich für die Mitwirkung an
dieser Feierstunde.

Interessengemeinschaft der
Mönsheimer Vereine -

Sozialverband VdK Ortsverband
Mönsheim

1. Vorsitzender
Hans Kuhnle

Offenland-Biotopkartierung im Enzkreis

Ergebnisse der Kartierung auf der Internetseite der LUBW

Im Enzkreis hat im Jahr 2019 die Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope und FFH-Lebensraumtypen im Auftrag der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg stattgefunden. Die Ergebnisse können ab sofort auf der Internetseite der LUBW über den Daten- und Kartendienst kostenlos abgerufen werden:

<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>

→ **Natur und Landschaft**

→ **Biotope nach NatSchG und LWaldG bzw. FFH-Mähwiesen**

Hier sind die genaue Lage der Biotope und FFH-Mähwiesen sowie alle weiteren erfassten Informationen wie Beschreibungen und Artenlisten hinterlegt. Abgrenzungen und Daten können als PDF-Dokumente oder in Form von Shape-Dateien für Geografische Informationssysteme heruntergeladen werden.

Die Abgrenzungen der Biotope und FFH-Mähwiesen werden ebenfalls einmal pro Jahr in die landwirtschaftlichen Informationssysteme GISELa und FIONA übertragen.

Durch die Kartierung wurden 2019 alle gesetzlich geschützten Biotope wie beispielsweise Magerrasen, Nasswiesen und Feldhecken in Form von Biotopkomplexen erfasst. In diesen Komplexen wurden dann die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen ermittelt. Die FFH-Mähwiesen, die nicht zu den gesetzlich geschützten Biotopen zählen, wurden gesondert erfasst.

Der Schutz von Natur und Landschaft ist ein wichtiges Anliegen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union. Die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**, kurz FFH-Richtlinie) ist eine der wichtigsten Grundlagen des Naturschutzes in Europa. Die FFH-Richtlinie hat die Sicherung der biologischen Vielfalt sowie die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der europaweit bedeutenden Arten und Lebensraumtypen (LRT) zum Ziel. Die EU-Mitgliedstaaten sind dazu verpflichtet, sowohl innerhalb als auch außerhalb der FFH-Gebiete den Erhaltungszustand dieser Schutzgüter zu überwachen und alle sechs Jahre die Ergebnisse dieses Monitorings an die EU zu melden.

Um im Rahmen der FFH-Berichtspflicht Daten mitteilen zu können, wird unter anderem die Offenland-Biotopkartierung durchgeführt. Da es sich bei einem Großteil der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg zugleich um FFH-LRT handelt, wird die Erhebung dieser beiden miteinander verknüpft.

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz am Landratsamt Enzkreis (naturschutzamt@enzkreis.de).

Naretoi e.V. Charity-Adventskalender 10 Euro für einen guten Zweck

Mit dem Kauf des Charity-Adventskalenders unterstützen Sie das Schülerprojekt von Naretoi e.V. in Kenia. Kindern aus bedürftigen Familien wird der Besuch einer staatlichen Schule, die Ausbildung an einer weiterführenden Schule bis hin zum Berufsabschluss ermöglicht.

Der Kalender steckt voller attraktiver Sachpreise und Gutscheine, die von lokalen Geschäften und Firmen gespendet wurden.



Sie haben
die Chance
auf 150
GEWINNE!

Wie können Sie gewinnen?

Jeder Kalender hat eine **Gewinnnummer** und kann einmal gewinnen. Die Gewinnnummern werden in der Adventszeit unter www.naretoi.org/aktuelles, facebook.com/naretoi.org oder instagram.com/naretoi_ev und wöchentlich im **Amtsblatt Wiernsheim** und **Mönsheim** bekannt gegeben.

Preise im
Gesamtwert
von über
5.000 Euro

Kalenderverkaufsstellen:

WIERNDSHEIM:

- AZP Ambulantes Zentrum für Physiotherapie
- Bäckerei & Konditorei Jens Meeh
- Biolandhof Jörg Blessing
- BlütenReich
- Dahl Optik
- Fitness Club Athletico
- Getränke Gießler
- Kaffeemühlenmuseum
- Iuphis - schöne Dinge für Zuhause
- Pampered Chef, Magdalene Steimle

MÖNSHEIM:

- Autohaus Richt OHG
- Frohn Mayer Malerfachgeschäft
- Hofladen Bentel
- Metzgerei u. Partyservice Jürgen Maier
- Raiffeisenbank Wimsheim-Mönsheim eG

IPTINGEN:

- Ihr Landmarkt Häußermann



Naretoi e.V.

Melanchthonstr. 2
75446 Wiernsheim
www.naretoi.org
info@naretoi.org
facebook.com/naretoi.org
instagram.com/naretoi_ev

Amtliches

Fälligkeit der Grund-, Gewerbe- und Hundesteuer

Am 15. November 2021 werden die letzte Grundsteuerrate und die vierte Vorauszahlungsrate der Gewerbesteuer für das Jahr 2021 fällig.

Wenn Sie uns ein Lastschriftmandat erteilt haben, werden wir die Beträge zum Fälligkeitstermin von Ihrem Konto abbuchen. Sollte uns noch kein Mandat vorliegen bitten wir um pünktliche Überweisung, da wir sonst Mahngebühren und Säumniszuschläge erheben müssen.

Einfacher ist es, uns ein Lastschriftmandat zu erteilen, das Ihnen folgende Vorteile bietet:

- Sie müssen **keine Überweisungen** mehr ausfüllen.
- Die **Terminüberwachung entfällt**, wir buchen die fälligen Beträge pünktlich ab.
- Es fallen **keine Mahngebühren und Säumniszuschläge** mehr an.
- Sie können Ihre Einzugsermächtigung **jederzeit widerrufen**.

Was müssen Sie tun?

Füllen Sie einfach den folgenden Vordruck aus und werfen Sie ihn in den Rathausbriefkasten

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Scheytt gern zur Verfügung (Tel.: 07044 9253-20; E-Mail: andreas.scheytt@moensheim.de)

Gemeinde Mönsheim
Gemeindekasse
Schulstraße 2
71297 Mönsheim

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE21ZZZ00000010649

Ermächtigung zum Einzug für das SEPA - Basislastschriftmandat
Buchungszeichen (Mandatsreferenz, **unbedingt eintragen**):

- ☐ Gewerbesteuer
☐ Grundsteuer
☐ Hundesteuer
☐ Sonstiges _____
(bitte eintragen)

Ich ermächtige die Gemeinde Mönsheim,

- ☐ eine einmalige Zahlung
☐ wiederkehrende Zahlungen ab dem _____
(Datum eintragen)

von meinem Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Mönsheim auf mein Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen. Die Lastschriften werden zu den Fälligkeitszeitpunkten bewirkt, die in Ihren Bescheiden genannt sind. Dort finden Sie auch die genauen Einzugsbeträge.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger

Name, Vorname / Firma _____
Straße, Hausnummer _____
PLZ, Ort _____

Bankverbindung

BIC: _____
IBAN: _____
Ort und Datum _____
Unterschrift(en) _____



Soziales Netzwerk

Das Büro befindet sich im Rathaus Schulstraße 2 im 1. Obergeschoss

Öffnungszeiten des Büros sind

Montag von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr

Mittwoch bis Freitag von 10 bis 12 Uhr

in dieser Zeit sind wir auch telefonisch unter 9253-14

oder per E-Mail unter sozial.netz@moensheim.de erreichbar.

Büro des Sozialen Netzwerk Mönsheim

Haben Sie Fragen rund ums Alter?

Benötigen Sie Informationen über Unterstützungsangebote?

Das Beratungsangebot ist kostenlos, die Inhalte der Gespräche werden vertraulich behandelt.

Gerne beraten wir Sie auch telefonisch.

Bücherschrank

Die Tage werden kürzer und die Abende länger, die ideale Zeit, um mit einem guten Buch und einer Decke es sich auf dem Sofa bequem zu machen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag 10 – 16 Uhr

Mittwoch 10 – 18.30 Uhr

Einkaufsfahrt

Am **Freitag, 5. November** findet die nächste Einkaufsfahrt statt. Natürlich müssen die Corona-Hygieneregeln eingehalten werden. Das Soziale Netzwerk Mönsheim bietet einmal wöchentlich eine Einkaufsfahrt zu den verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten der Gemeinde Mönsheim an. Wenn Sie diesen Service nutzen möchten melden Sie sich bitte beim Sozialen Netzwerk Mönsheim an. Sie werden am Einkaufstag zu Hause abgeholt. Die Uhrzeit besprechen Sie mit dem Fahrer direkt. Das Angebot ist kostenlos, da es von der Gemeinde Mönsheim unterstützt wird und die Fahrer ehrenamtlich tätig sind.

Wir freuen uns, wenn unser Service genutzt wird, rufen Sie uns an!!

Wir bieten einen Einkauf-Bringdienst an!

Wenn Sie etwas benötigen dürfen Sie sich gerne bei uns melden und wir werden einen Bringservice organisieren. Es meldet sich bei Ihnen der Einkäufer, Sie schreiben eine Einkaufsliste oder geben Sie telefonisch durch und die Einkäufe werden Ihnen nach Hause gebracht.

Bitte melden Sie sich, wenn Sie wegen Ihrem Alter oder Vorerkrankungen zu der gefährdeten Personengruppe gehören, als Arzt oder Pfleger tätig sind oder sich in häuslicher Quarantäne befinden.

Gemeinsam schmeckt es am besten

Am Donnerstag, 11. November 2021 findet um 12 Uhr wieder ein offener Mittagstisch in der Alten Kelter statt.

Natürlich hat ihre und unsere Gesundheit oberste Priorität und wir werden die Regeln der aktuellen Corona-Verordnung einhalten.

Bitte bringen Sie einen Mund und Nasenschutz mit und tragen ihn bis Sie Platz genommen haben.

Es gilt die 3G-Regel. Nachweislich geimpft, genesen oder getestet.

Es gibt Rahmhackbraten mit Bayrisch Kraut und Salzkartoffeln.

Bei den Kosten von 6,50 Euro sind ein Nachtisch und ein Getränk mit dabei.

Wenn Sie nicht zu Fuß kommen können und auch keine Mitfahrgelegenheit haben melden Sie sich bitte, wir werden einen Fahrdienst organisieren.

Winterdienst

Wir wissen nicht, ob in dem kommenden Winter Schnee fällt, aber wenn Schnee fällt, kann es für manche Mönsheimer ein Problem sein.

Deshalb suchen wir Ehrenamtliche, die bereit sind für Mönsheimer, die den Winterdienst nicht mehr selbst ausführen können, den Winterdienst zu übernehmen.

Sie bekommen dafür eine kleine Aufwandsentschädigung

Mesamer Tausendfüßler



Da es so schön war nochmal ein paar Fotos

Vorschau:

- 12. November Einkaufsfahrt
- 15. November neuer Gedächtnistrainingskurs startet
- 19. November Einkaufsfahrt
- 24. November offener Mittagstisch
- 26. November Einkaufsfahrt
- 30. November Mesamer Tausendfüßler sind unterwegs**



Forum für Energie und Umwelt

Forum Energie und Umwelt Mönsheim informiert:

CO₂-Einsparung im Straßenverkehr

Mit niedrigeren Höchstgeschwindigkeiten lassen sich eine Menge Benzin, Diesel und Strom im Straßenverkehr einsparen. Nebenbei werden Verschleißteile wie Bremsen und Reifen weniger stark beansprucht und somit Betriebskosten gespart. Ein weiterer wichtiger Effekt ist, dass mit reduzierten Geschwindigkeiten schwere Unfälle mit Toten und Verletzten verhindert werden können. Tempo 30 innerorts, 80 km/h auf Landstraßen und max. Tempo 120 auf Autobahnen sind Richtwerte, die einen guten Verkehrsfluss und entspanntes Fahren garantieren. Das Umweltbundesamt und die Deutsche Umwelthilfe sehen für die CO₂-Einsparung im Straßenverkehr noch mehr Spielräume: „... auf Basis von Veröffentlichungen des Umweltbundesamts und der Niederländischen Umweltbehörde sowie Berechnungen der Agora Verkehrswende – gehen wir davon aus, dass ein Tempolimit Einsparungen in Höhe von bis zu 8 Millionen Tonnen CO₂ pro Jahr ermöglicht. Das Umweltbundesamt hat im Februar 2020 neue Untersuchungen veröffentlicht, die bestätigen, dass bereits ein Tempolimit von 100 km/h auf Autobahnen eine jährliche Reduktion von 6,2 Mio. Tonnen CO₂ bedeuten würden. Zu den Einsparungen eines Tempolimits auf Autobahnen kommen die momentan nur grob abschätz-

baren CO₂-Einsparungen bei Einführung eines Tempolimits von 80 km/h außerorts dazu.“

Nicht vergessen! - Obstbaumausgabe Samstag, 13. November
Erfreulicherweise hat die Obstbaumbestellaktion 2021 viele Menschen im Heckengäu motiviert, Obstbäume für ihre Grundstücke zu bestellen. Gemeinsam mit den OGV Wurmberg, Lehnungen und Nussdorf werden am **Samstag, 13. November** in den jeweiligen Orten rund 800 Bäume ausgegeben. Bitte holen Sie Ihre Bäume in Mönsheim von **9 bis 11 Uhr am Freibadparkplatz** ab.

Bekanntmachungen

Gemeinde Mönsheim

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des einfachen Bebauungsplans „Buigenrainstraße/Weissacher Straße“ Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Mönsheim hat in der öffentlichen Sitzung am 28. Oktober 2021 den Entwurf des einfachen Bebauungsplans der Innenentwicklung „Buigenrainstraße/Weissacher Straße“ beschlossen sowie gebilligt, dass dieser nach § 13a Absatz 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt wird.

Das Plangebiet von rund 1,17 ha ist im nachfolgenden Abgrenzungsplan dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden durch die Buigenrainstraße – Flst. 90/2

im Süden durch die Weissacher Straße – Flst. 5052/2

im Westen durch die Buigenrainstraße – Flst. 90/2

im Osten durch den Gemeindewald „Laihen“ – Flst. 6351/1 und Flst. 6351/15.

Im Einzelnen umfasst das Plangebiet die Flurstücke 85/1, 91, 91/1 – 91/3, 92, 92/1, 93, 93/1, 93/2, 94, 94/1 – 94/3, 95, 95/1, 96, 96/1, 99, 99/1, 6351/3, 6351/5 – 6351/8, 6351/12 – 6351/14, 6351/16, 6351/18, 6351/20.

Nur teilweise innerhalb der Abgrenzung liegt das Flurstück 6351/1.

Die im geplanten räumlichen Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans „Buigenrainstraße/Weissacher Straße“ liegenden Grundstücke können mit der schon bestehenden als auch mit einer zukünftig geplanten Bebauung durch Anbau oder Neubau den nach § 4 Absatz 3 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Waldabstand von 30 m nicht einhalten. Festsetzungen eines Bebauungsplans gibt es in diesem Bereich vorliegend nicht.

In § 4 Absatz 3 Sätze 2 und 3 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) ist geregelt:

Ein Mindestwaldabstand von 30 m gilt nicht für Gebäude, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mit einem geringeren Abstand zulässig sind, sowie für bauliche Änderungen rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen. Ausnahmen vom Mindestwaldabstand von 30 m können dadurch zugelassen werden.

Der einfache Bebauungsplan „Buigenrainstraße/Weissacher Straße“ soll daher lediglich bauplanungsrechtlich die überbaubare Grundstücksfläche durch Ausweisung von Baugrenzen festsetzen. Im Entwurf des zeichnerischen Teils des einfachen Bebauungsplans „Buigenrainstraße/Weissacher Straße“ wurde die geplante Baugrenze so ausgewiesen, dass im Großen und Ganzen die bereits vorhandene Bebauung erfasst wird und es auch noch genügend Spielraum für einen Anbau bzw. eine Erweiterung in kleinerem Umfang gibt.

Für Neubauvorhaben nach vorangehendem Abbruch soll dieser Bebauungsplan Rechtssicherheit schaffen, wenn das Neubauvorhaben nach erfolgtem Abbruch innerhalb der durch die Baugrenzen festgelegten überbaubaren Grundstücksfläche liegt.

Dann soll die Voraussetzung durch den einfachen Bebauungsplan gegeben sein, vom fehlenden Waldabstand nach § 4 Absatz 3 Landesbauordnung eine Ausnahme erteilen zu können.

Das ist auch nochmals auf den Punkt gebracht der Anlass dieses ganzen einfachen Bauleitplanverfahrens.

Da es sich um einen Bebauungsplan nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren handelt, hat gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB keine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange stattgefunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen wird.

Die Entwurfsunterlagen des einfachen Bebauungsplans der Innenentwicklung „Buigenrainstraße/Weissacher Straße“ nach §§ 13a, 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), bestehend aus

- dem zeichnerischen Teil vom 28.10.2021,
- dem Textteil vom 28.10.2021,
- der Begründung vom 28.10.2021 und
- der Habitatpotentialanalyse als Anlage zur Begründung des Planungsbüros Beck und Partner, Rankestraße 6, 76137 Karlsruhe, Ralph Stübner (Dipl.-Biol.) 12.06.2021

liegen zur **öffentlichen Einsichtnahme**

**von Freitag, den 12. November 2021
bis zum Montag, den 13. Dezember 2021**

jeweils einschließlich während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr beim **Bürgermeisteramt Mönsheim, Rathaus, Besprechungs- bzw. Trauzimmer im 1. OG, Schulstraße 2 in 71297 Mönsheim** aus (§ 3 Absatz 2 Sätze 1 und 2 BauGB).

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die vorstehenden Entwurfsunterlagen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen des Entwurfs können auf der Homepage der Gemeinde Mönsheim unter

www.moenheim.de spätestens ab Freitag, den 12. November 2021 eingesehen werden.

Auf Grund der aktuellen Covid-19-Situation wird darauf hingewiesen:

1. Die Entwurfsunterlagen können von interessierten Personen per E-Mail oder telefonisch beim Rathaus angefordert werden (klaus.arnold@moensheim.de oder rathaus@moensheim.de bzw. 07044/9253-13 oder 07044/9253-0). Die Anfragenenden erhalten dann die Entwurfsunterlagen auf Wunsch in Papierform auf dem Postweg zugesendet oder als PDF per E-Mail.
2. **Wer die Entwurfsunterlagen im Rathaus persönlich einsehen möchte, wird darum gebeten, zuvor telefonisch oder per E-Mail einen Termin für die Einsichtnahme im Rathaus zu vereinbaren.**

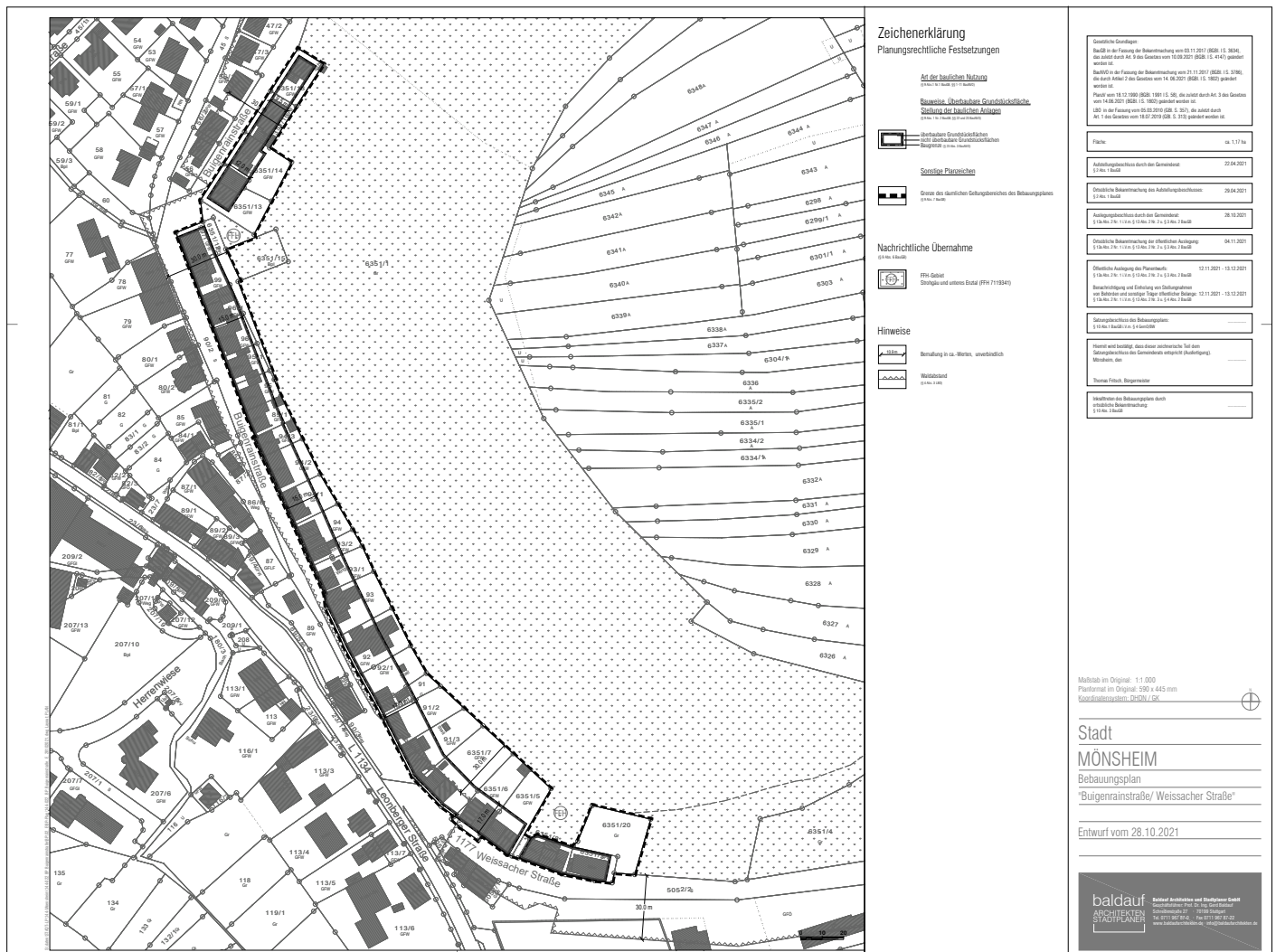
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Mönsheim, Rathaus, Schulstraße 2, 71297 Mönsheim, abgegeben werden.

Wer seine Stellungnahme mündlich zur Niederschrift im Rathaus abgeben möchte, wird ebenfalls darum gebeten, zuvor telefonisch oder per E-Mail einen Termin für die Niederschriftenklärung zu vereinbaren (klaus.arnold@moensheim.de bzw. 07044/9253-13).

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 13a Absatz 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch). Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig (§ 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB).

Mönsheim, den 29. Oktober 2021

gez. Thomas Fritsch, Bürgermeister





**Öffentliche Bekanntmachung
der Genehmigung der 6. Änderung
des Flächennutzungsplans
des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu
zum Zieljahr 2025
für die „Erweiterung des Sondergebiets
Sägewerk Karl Wöhr“
auf Gemarkung Frielzheim
nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch**

Die **Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu**, bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Frielzheim, Heimsheim, Mönsheim, Wiernsheim, Wimsheim und Wurmberg, hat in der öffentlichen Sitzung **am 27. Juli 2021** die 6. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu zum Zieljahr 2025 für die „Erweiterung des Sondergebiets Sägewerk Karl Wöhr“ auf Gemarkung Frielzheim beschlossen bzw. festgestellt.

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Neudarstellung von ca. 0,44 ha Fläche für die Landwirtschaft als Sonderbaufläche „Freiflächen Photovoltaikanlage“. Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 16. Juni 2021 des Büros Bald auf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stuttgart.

Die am 27. Juli 2021 von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 für die „Erweiterung des Sondergebiets Sägewerk Karl Wöhr“ auf Gemarkung Frielzheim wurde gemäß §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in seiner aktuellsten Fassung, **mit Bescheid des Landratsamtes Enzkreis, Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz, vom 22. Oktober 2021, genehmigt.**

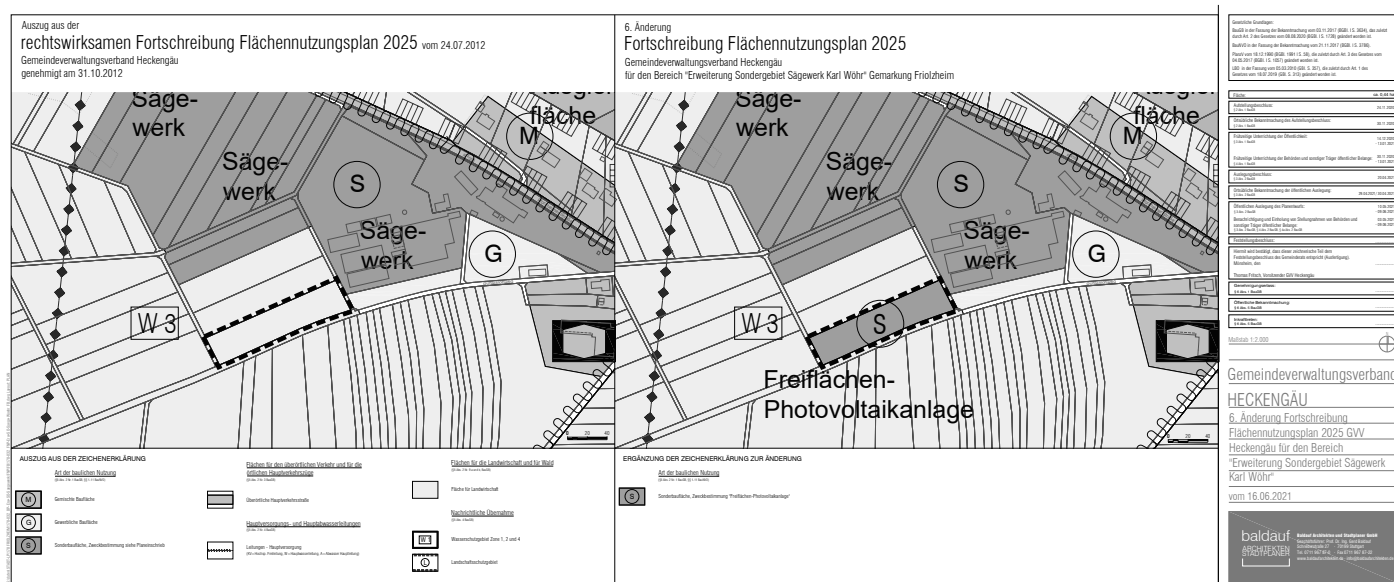
Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für die „Erweiterung des Sondergebiets Sägewerk Karl Wöhr“ auf Gemarkung Frielzheim wird mit der Bekanntmachung wirksam (§ 6 Absatz 5 Satz 2 BauGB).

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 für die „Erweiterung des Sondergebiets Sägewerk Karl Wöhr“ auf Gemarkung Frielzheim kann einschließlich ihrer Begründung bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu im Rathaus Mönsheim, Schulstraße 2, 71297 Mönsheim, während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Satz 2 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), in der aktuellsten Fassung oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplans ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind (vgl. § 4 Abs. 5 GemO).

Mönsheim, den 28. Oktober 2021

gez. Thomas Fritsch, Verbandsvorsitzender



IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Mönsheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung):
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt,

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Thomas Fritsch, 71297 Mönsheim, Schulstraße 2, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

Tel.: 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de,
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf: wds@nussbaum-medien.de



Öffentliche Bekanntmachung Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu

8. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für den Solarpark im Bereich „Ortental“ auf Gemarkung Wiernsheim, Ortsteil Iptingen - Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 PlanSiG -

Der Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu hat am 20. April 2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, das Verfahren zur 8. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2025 des GVV Heckengäu für den Solarpark im Bereich „Ortental“ auf der Gemarkung Wiernsheim, Ortsteil Iptingen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) einzuleiten.

Ziel und Zweck der Planung

Durch den beschlossenen Ausstieg Deutschlands aus der Energiegewinnung durch Kohleverbrennung bis zum Jahr 2038 und den Ausstieg aus der Atomenergie bis zum Jahr 2022 wird die Energiewende hin zu regenerativen Energien vollzogen. Um eine flächendeckende Energieversorgung zu gewährleisten wird ein dezentrales Versorgungsnetz notwendig, in dem neben Wasser- und Windenergieanlagen die Nutzung von Solarenergie in Form von Photovoltaikanlagen ein Schlüsselement bilden. Neben kleineren Anlagen auf privaten und öffentlichen Gebäudedächern können Freiflächenanlagen einen nennenswerten Beitrag zu dieser Versorgungssicherheit beitragen.

Aufgeständerte Freiflächenanlagen sind minimal invasiv im Boden, wodurch die darunterliegende Fläche nicht versiegelt wird. Durch die Begrünung und extensive Bewirtschaftung kann sie zum Erosionsschutz und dem Erhalt der Artenvielfalt beitragen. Gemäß der Freiflächenöffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahr 2017 können benachteiligte Gebiete, die sich aufgrund der Hangneigung, oder mangelnder Bodenqualität nur bedingt zum Ackerbau eignen, zur Nutzung solarer Strahlungsenergie freigegeben werden. Die Gemarkung Wiernsheim liegt vollständig in diesem benachteiligten Gebiet, wodurch die Voraussetzung gegeben ist.

Aufgrund ihrer Größe sind photovoltaische Freiflächenanlagen nur im Außenbereich sinnvoll unterzubringen. Gemäß § 35 BauGB handelt es sich nicht um privilegierte Anlagen, weshalb sie der Bauleitplanung in Form von Bebauungsplänen bedürfen und durch ein Sondergebiet festgesetzt sein müssen. Die zu überplanenden Flurstücke werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und auch als landwirtschaftliche Fläche im Flächennutzungsplan des GVV Heckengäu dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von rund 9,9 Hektar.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorentwurf der 8. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 des GVV Heckengäu für den Solarpark im Bereich „Ortental“ vom 20. April 2021 wurde im Rahmen einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 10. Mai 2021 bis zum 9. Juni 2021 öffentlich ausgelegt.

Öffentliche Auslegung

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu hat am 28. Oktober 2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 8. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für den Solarpark im Bereich „Ortental“ auf der Gemarkung Wiernsheim, Ortsteil Iptingen, gebilligt und beschlossen diesen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Dieser Beschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 8. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der beiliegenden abgedruckten Planskizze in der Fassung vom 15. Oktober 2021.

Der Entwurf der „8. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2025 des GVV Heckengäu“ vom 15. Oktober 2021 mit Begründung einschließlich des Umweltberichts vom 15. Oktober 2021 sowie die nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Zeit vom

Montag, den 15. November 2021 bis

Dienstag, den 14. Dezember 2021

jeweils einschließlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Mönsheim unter www.moenheim.de öffentlich aus und können dort heruntergeladen werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG zusätzlich während des oben genannten Zeitraums in der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, dem Bürgermeisteramt Mönsheim, Rathaus, Trauzimmer im ersten Obergeschoss, Schulstraße 2 in 71297 Mönsheim, während den üblichen Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr öffentlich aus. Wegen der Corona-Pandemie ist das Rathaus momentan für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Der Zutritt zum Rathaus ist während des Auslegungszeitraums nur nach vorheriger Terminvereinbarung telefonisch (Tel. 07044/9253-13 oder 07044/9253-0) möglich oder per E-Mail (klaus.arnold@moensheim.de oder rathaus@moensheim.de) möglich. Auf die Einhaltung von Hygienevorschriften in den Räumen der Gemeinde wird geachtet. Soweit jemand das Rathaus wegen gesundheitlicher Bedenken nicht betreten kann oder betreten möchte und ihm die Einsicht im Internet nicht ausreicht, senden wir ihm die Unterlagen im Rahmen der Möglichkeiten gerne auch digital, in begründeten und glaubhaft gemachten Einzelfällen auch postalisch oder per Boten zu.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse klaus.arnold@moensheim.de oder rathaus@moensheim.de bei der Geschäftsstelle des GVV Heckengäu, Rathaus Mönsheim, abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Diese Bekanntmachung wird gleichzeitig in das Internet auf der Homepage der Gemeinde Mönsheim unter www.moenheim.de eingestellt.

Folgende wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt, die nicht nur das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans, sondern auch das Bebauungsplanverfahren miteinbeziehen:

Seitens der Gemeinde Wiernsheim beauftragte Gutachten:

- Artenschutzrechtliche Untersuchung, Bebauungsplan „Solarpark Wiernsheim Ortental“ Wiernsheim-Iptingen, HPC AG, Rottenburg a. N., 13.10.2021
- Gutachten zur Ermittlung der erforderlichen Rammtiefe für Stahlprofile als Gründungselemente, Solarpark Wiernsheim Enzkreis, Baden-Württemberg, ConSoGeol GmbH&Co.KG Aichach, 09.09.2021
- Umweltbericht gem. § 2a BauGB mit Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Solarpark Wiernsheim Ortental“, 15.10.2021

Stellungnahmen mit Umweltbezug während der frühzeitigen Beteiligung zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren und zum Bebauungsplanverfahren:

- Landratsamt Enzkreis (10.06.2021, 15.06.2021)
- Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (08.06.2021)
- Regierungspräsidium Karlsruhe - Stabstelle Kompetenzzentrum Energie (08.06.2021, 11.06.2021)
- Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (21.05.2021)
- Regionalverband Region Nordschwarzwald (18.05.2021, 26.05.2021)
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (08.06.2021)

Schutzgut Mensch:

- Informationen zum Entwurf eines Radwegeverkehrskonzepts, Nachhaltige Mobilität (Landratsamt Enzkreis)
- Vermeidung von Blendwirkungen (Landratsamt Enzkreis)
- Vorbehaltsgebiet für Erholung (Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen)
- vorübergehende Emissionen von Lärm und Staub durch Baustellenbetrieb (Umweltbericht)

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

- Auswirkungen durch Baufeldfreimachung (Umweltbericht)
- Auswirkungen durch Lärm, Anwesenheit von Menschen und visuelle Effekte (Umweltbericht)
- Habitatstrukturen im Plangebiet (HPC)
- Relevanzprüfung für Fledermausarten, Reptilien, Insekten, Weichtiere, Pflanzen (HPC)
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung von Brutvögeln, Feldlerche, Goldammer und Klappergrasmücke (HPC)
- Kleintierdurchlässigkeit des Zaunes (LNV)

Schutzgut Boden:

- Auswirkungen auf Bodenfunktion (Umweltbericht)
- geologische Situation (ConSoGeol)
- Hinweise zur Herstellung von Baust Straßen, dem Aufbau von Trafo- oder Wechselrichterstationen (ConSoGeol)
- benachteiligte Flächen, Bodenqualität (Landratsamt Enzkreis, Regionalverband Nordschwarzwald)
- Eingriff in den Untergrund (Landratsamt Enzkreis)
- Vorbehaltsgebiet Bodenschutz (Landratsamt Enzkreis)
- Eingriff in landwirtschaftlich genutzte Böden (Landratsamt Enzkreis)
- Ausführungen zum Teilregionalplan Landwirtschaft (Landratsamt Enzkreis)
- Hinweise zu Geotechnik und mineralischen Rohstoffen (Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)

Schutzgut Wasser:

- Schadstoffeintrag durch Baumaschinen (Umweltbericht)
- Reinigung der Kollektorflächen (Landratsamt Enzkreis, Landesnaturschutzverband)
- Oberflächengewässer (Landratsamt Enzkreis)
- Hinweise Grundwasser (Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)

Schutzgut Klima:

- Klimaschutz, Klimaanpassung (Regierungspräsidium Karlsruhe - Stabstelle Kompetenzzentrum Energie, Landesnaturschutzverband)
- Erhöhung der Staub- und Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr (Umweltbericht)
- geringfügiger Eingriff ins Kleinklima (Umweltbericht)

Schutzgut Fläche:

- Flächenbilanzierung des Eingriffs (Umweltbericht)

Schutzgut Landschaft:

- Blendwirkung (Landratsamt Enzkreis)
- Eingriff in Natur und Landschaft (Landratsamt Enzkreis)
- Zaunanlage (Umweltbericht)
- Vorbelastung durch Hochspannungsleitung (Umweltbericht)

Schutzgut Erholung:

- vorübergehende Lärm- und Staubemissionen (Umweltbericht)
- Überbauung der wohnortnahen, extensiv für Erholung genutzten Flächen durch PV-Elemente (Umweltbericht)
- mögliche Zerstörung des Oberflächenmaterials von angrenzenden Wegen (Umweltbericht)

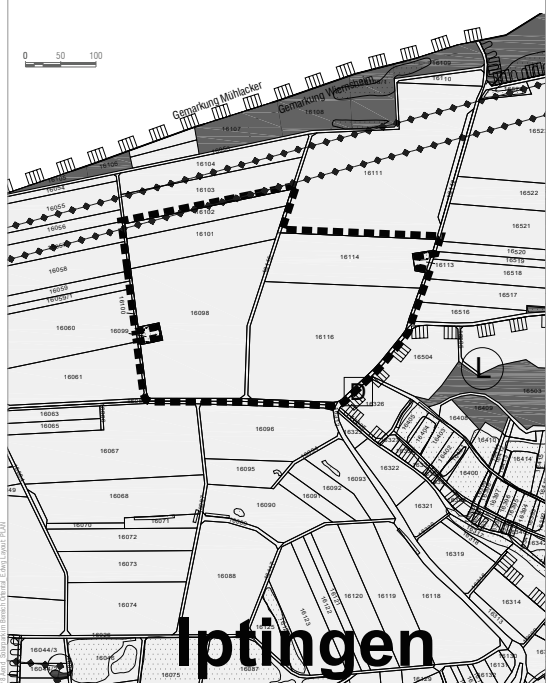
Wechselwirkungen:

- Übersicht der Wechselwirkung zwischen Schutzgütern (Umweltbericht)

Mönsheim, den 29. Oktober 2021

gez. Thomas Fritsch, Verbandsvorsitzender

Auszug aus der
rechtswirksamen Fortschreibung Flächennutzungsplan 2025
vom 24.07.2012
Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu
genehmigt 31.10.2012



AUSZUG AUS DER ZEICHENERKLÄRUNG

Flächen für die Landwirtschaft und für Wald

(§§ Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauGB)



Nachrichtliche Übernahme

(§§ Abs. 4 BauGB)

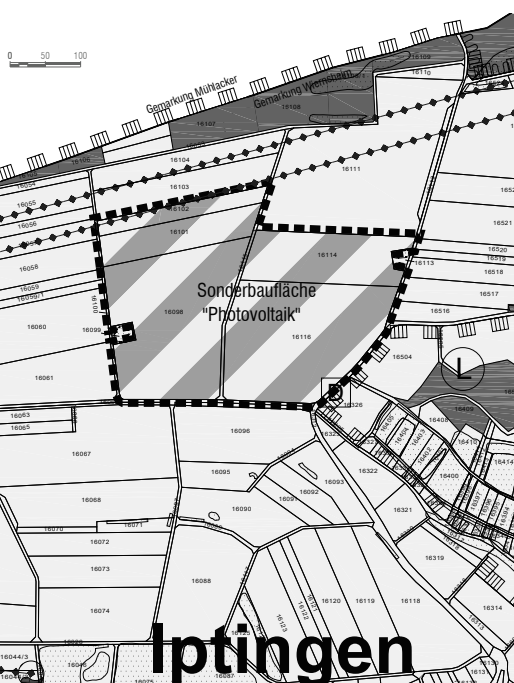


Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

(§§ Abs. 2 Nr. 4 BauGB)



8. Änderung
Fortschreibung Flächennutzungsplan 2025
Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu
für den Solarpark im Bereich Oriental auf der Gemarkung Wiernsheim



ERGÄNZUNG DER ZEICHENERKLÄRUNG ZUR ÄNDERUNG

Art der baulichen Nutzung

(§§ Abs. 2 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauGB)



Gesetzliche Grundlagen:
BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert
worden ist.
BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
die durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden
ist.
PlanV in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des
Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Fläche:	ca. 9,92 Hektar
Aufstellungsdatum:	29.04.2021
§ 2 Abs. 1 BauGB	
Datums der Bekanntmachung der Aufstellungsschluss:	29.04.2021 - 07.05.2021
§ 2 Abs. 1 BauGB	
Freiwillige Unterbrechung der Öffentlichkeit	10.05.2021 - 09.06.2021
§ 1 Abs. 1 BauGB	
Freiwillige Unterbrechung der Öffentlichkeit	10.05.2021 - 09.06.2021
§ 1 Abs. 1 BauGB	
Aufstellungsdatum:	29.04.2021
§ 1 Abs. 1 BauGB	
Datums der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	29.04.2021
§ 1 Abs. 1 BauGB	
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs	10.05.2021 - 09.06.2021
§ 1 Abs. 1 BauGB	
Bekanntmachung und Einlegung von Teilgebieten von Sonder- und sonstigen Flächen öffentlicher Nutzung	10.05.2021 - 09.06.2021
§ 1 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB	
Veröffentlichungsdatum:	29.04.2021
§ 1 Abs. 1 BauGB	
Hinweis und Erklärung, dass dieser Entwurf Teil des Feststellungsbeschlusses des Gemeindeverwaltungsverbands Heckengäu, ist	
Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu, Bsp.	Übergabegemeinde
Gesamtsatzung:	§ 1 Abs. 1 BauGB
Öffentliche Bekanntmachung:	§ 1 Abs. 1 BauGB
Veröffentlichung:	§ 1 Abs. 1 BauGB

Maßstab 1:5.000
Gemeindeverwaltungsverband
Heckengäu

Flächennutzungsplanänderung für den
Solarpark im Bereich "Oriental"
auf der Gemarkung Wiernsheim

Entwurf vom 15.10.2021



Schulen

LUS Heimsheim



Unsere neuen Fünftklässler sind (schon lange) da!

Es ist jedes Jahr eine Freude, mit unseren Fünftklässlern die Heimsheim-Rallye durchzuführen. Wir hatten an den unterschiedlichen Tagen sowohl herrlich sonniges Wetter, wie auch Regen dabei. Alle drei Klassen haben ihre Aufgaben sehr gut gemacht und hatten viel Spaß auf diesem Wege Heimsheim näher kennenzulernen. Toll war, dass die Kinder sich mit Feuereifer auf ihre Aufgaben gestürzt haben und jeder auf seine Weise die jeweilige Gruppe unterstützt hat. Herzlichen Glückwunsch! Das habt ihr klasse gemacht!

Wir möchten uns an dieser Stelle von Herzen bei den vielen freundlichen Heimsheimern bedanken, die unseren Fünftklässlern unterstützend zur Seite gestanden haben. Die Heimsheim-Rallye für die Eingangsklassen der Realschule wird von unserer Schulsozialarbeiterin Regina Wahl geplant und durchgeführt. Auch dafür ein herzliches Dankeschön.



Gymnasium Rutesheim



Die Mensa Rutesheim sucht dringend Verstärkung!

In der Mensa in Rutesheim werden von Montag bis Donnerstag bis zu 500 Essen aus möglichst vielen frischen, regionalen Zutaten für die Schüler des Schulzentrums zubereitet.

Das ist nur möglich, durch die Unterstützung unserer Kocheltern im Ehrenamt. Sie bilden ein starkes Team aus über 200 Helfern, die uns täglich zur Seite stehen. Die einzelnen Kochteams sind an 4 bis 6 Tagen pro Jahr im Einsatz und bestehen aus 4 bis 10 Personen. Jede Gruppe sitzt auf einem festen Wochentag und bestimmt selbst, wann der nächste Termin stattfindet und wie oft im Schuljahr sie uns unterstützen möchte. Viele der Ehrenamtlichen sind Eltern oder Großeltern unserer Schüler; dies ist aber keine Voraussetzung.

Die anfallenden Aufgaben sind genauso vielfältig wie unsere Helferteams und erfordern keine Vorkenntnisse in der Großküche. Salat putzen, Obst schnippeln, Kuchen backen, Knödel drehen, Fleisch braten, Geschirr spülen, Essen ausgeben – es gibt für jeden etwas zu tun.

Wenn Sie Zeit und Lust haben uns zu unterstützen freuen wir uns über eine kurze Mail an mensa@rutesheim.de.

Viele Helfer – viele Möglichkeiten – viel Erfolg.

Kommen Sie auf einen Schnupper-tag vorbei, lassen Sie sich von uns begeistern und werden Sie ein Teil unserer tollen Gemeinschaft.

Wir freuen uns auf Sie.



Das Mensa-Team

Aus anderen Ämtern



Enzkreis

Am 10. November: „Kindertag“ in der Impfambulanz in Pforzheim – Impfung ab 12 Jahren möglich – Auch Erwachsene werden geimpft

Einen speziellen Impftag für Kinder ab 12 Jahren bietet die ärztliche Impfambulanz in Pforzheim am Mittwoch, 10. November. An diesem Tag wird erstmals eine Kinderärztin die Ambulanz betreuen und Fragen sowohl von Impflingen als auch von deren Eltern beantworten. Die Ambulanz in der Bahnhofstraße 28 ist an diesem Tag wie gewohnt von 15 bis 19 Uhr geöffnet. Kinder erhalten den Impfstoff von BioNTech, Erwachsene können auch das Serum von Johnson & Johnson erhalten.

„Auch wenn es ein Kinder-Impftag ist, können sich Erwachsene impfen lassen“, betont Dr. Kerstin Ladenburger vom Gesundheitsamt: „Umgekehrt impfen wir auch Kinder und Jugendliche an allen anderen Öffnungstagen.“ Wichtig sei, dass die Minderjährigen eine Einverständniserklärung der jeweiligen Erziehungsberechtigten dabei haben. „Die Impfung ist kostenlos, aber es vereinfacht die Registrierung, wenn man das Krankenkassen-Kärtchen vorlegen kann“, rät Ladenburger.

Außerdem müssten Impfwilligen derzeit etwas Geduld mitbringen, wie die Ärztin sagt: Immer wieder bildet sich eine Schlange vor dem ehemaligen „Aposto“. Etwa 80 bis 90 Menschen erhalten je Öffnungstag die Impfung, am Wochenende waren es bis zu 130. Wer einen festen Termin für die Vakzinierung bevorzugt, könne sich jederzeit auch an seine oder ihre behandelnde haus- oder kinderärztliche Praxis oder an eine der Corona-Schwerpunktpraxen wenden, so Ladenburger.

„Wir sind sehr zufrieden mit der Resonanz“, sagt die zuständige Dezernentin, die Erste Landesbeamtin Dr. Hilde Neidhardt. „Ich denke, es wird für die Menschen immer deutlicher, dass die Impfung der einzige Weg ist, der uns aus der Pandemie herausführt. Dafür leisten die Ärztinnen und Ärzte und ihre MFAs in der Ambulanz einen ganz wertvollen Beitrag.“

Die Impfambulanz ist ab November von Montag bis Freitag von 15 bis 19 Uhr und samstags von 11 bis 15 Uhr geöffnet. Es handelt sich um ein niederschwelliges Impfangebot an die Bevölkerung, das ohne Termin wahrgenommen werden kann. Die Organisation liegt beim Gesundheitsamt in Kooperation mit der Stadt, die Impfungen werden eigenverantwortlich von verschiedenen niedergelassenen Ärzten, den Medizinischen Versorgungszentren der Kliniken und dem Mobilen Impfteam aus Karlsruhe durchgeführt.

Energie-Beratungszentrum



Nachhaltigkeits-Tipp November: Nachhaltigkeit leicht gemacht

„Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Alltag sind anstrengend und kosten Geld und Zeit.“ Dieses Vorurteil hört man immer wieder. Aber stimmt das auch? Das muss nicht so sein! Die Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim (kurz: keep) präsentiert in ihrer Reihe „Nachhaltigkeit leicht gemacht“ im Oktober und November jeweils acht Tricks, mit denen Sie ganz bequem die Umwelt schonen und dabei auch noch Geld oder Zeit sparen.

1. Den Abwasch der Spülmaschine überlassen

50 % weniger Wasser und 28 % weniger Energie braucht die Spülmaschine gegenüber dem Abspülen per Hand. Lassen Sie das getrost die Spülmaschine übernehmen! Um die Umwelt zu schonen, können Sie nun noch darauf achten, die Maschine immer voll beladen laufen zu lassen. Oft reichen Spar- oder Kurz-

programme. Reinigen Sie regelmäßig das Spülmaschinensieb, sonst verlängert sich der Spülgang und verbraucht mehr Energie. Hohe Temperaturen (65 Grad) sind nicht bei jedem Spülvorgang erforderlich, v. a. nicht bei leichten Verschmutzungen. Verwenden Sie Reiniger, Salz und Klarspüler nach Dosierungsanleitung und beachten Sie die empfohlene Wasserhärte. Diese können Sie beim Wasserversorger in Erfahrung bringen. Verwenden Sie umweltfreundliche Reiniger, z. B. solche, die das EU-Ecolabel tragen.

2. Stromtarif wechseln?

Egal ob für die Waschmaschine oder den Staubsauger, empfiehlt es sich, Strom aus erneuerbaren Energien zu nutzen. Ein Tarifwechsel geht online einfach und schnell und kann zur Einsparung von etwa 90 % Kohlendioxid pro Jahr beitragen!

Informieren Sie sich über „echten Ökostrom“, der nicht nur durch einen Zertifikate-Handel grün wurde, beispielsweise im Internet unter oekostrom-anbieter.info oder <https://stromvergleich.uto-pia.de>.

Nutzen Sie außerdem nach Möglichkeit Geräte dann, wenn gerade viel Strom regenerativ gewonnen werden kann, die Sonne scheint oder der Wind weht.

Wenn Sie selbst zum Stromerzeuger werden wollen, informiert Sie die keep über Photovoltaikanlagen, Speicher, Balkon-Solar-module und Co.

3. Spenden statt wegwerfen

Spenden Sie Dinge, die sie selbst nicht mehr brauchen, bevor Sie sie wegwerfen. Die alte Kaffeekanne verstaubt nur in Ihrem Schrank? Dann geben Sie sie im Secondhandkaufhaus ab oder bei anderen Sammelaktionen! Auch ein Verschenke-Karton vor der Haustüre findet bestimmt schnell freudige Abnehmer. Online oder über Zeitungsannoncen können Sie ihre ausgedienten oder auch ungeliebten Dinge verschenken oder verkaufen. So werden Spielsachen, Möbel, Kleidung, Geschirr und selbst Zeitschriften nochmals verwendet.

4. Alles Gute kommt in Jute

Packen Sie sich ein bis zwei Stofftaschen in die Handtasche, den Rucksack, das Auto oder den Korb. Stofftaschen können Sie immer gebrauchen, wenn Sie spontan etwas einkaufen oder transportieren möchten. Auch beim Bäcker können Sie das Brot in die Stofftasche packen lassen. Falls der Beutel zum Befüllen nicht über die Theke gereicht werden darf, können Sie das Brot selbst entgegennehmen und in den Beutel packen. Nach Gebrauch einfach waschen und immer wieder verwenden.

Taschen aus Stoff gibt es zum Einkaufen, für Backwaren und Obst oder Gemüse.

Bäckertüten können Sie ausgeschüttelt beim nächsten Einkauf verwenden, um das offene Obst und Gemüse einzupacken, statt eine frische Tüte zu verwenden.

5. Onlineshopping und spenden – ohne Mehrkosten

Auch wenn Sie gerne regional einkaufen und die lokalen Ladengeschäfte unterstützen, so lässt es sich vielleicht nicht immer ganz vermeiden, etwas online zu bestellen. Über Vermittlungsseiten wie „boost“ können Sie „Charity-Shopping“ betreiben. Dazu gehen Sie beim Online-Einkauf einen kleinen Umweg über die Vermittlungsseite. Dort können Sie sich eine Organisation aussuchen, für die gespendet werden soll, und den gewünschten Onlineshop. Der Onlineshop bezahlt eine Provision an die Vermittlerplattform, die zum Großteil an die gewählte Organisation weitergeleitet wird.

6. Steigen Sie um auf eine nachhaltige Suchmaschine

Die Server der Suchmaschine Ecosia werden mit 100 % Ökostrom betrieben. Durch jede Suchanfrage wird 1 Kilogramm Kohlendioxid neutralisiert. Mithilfe der Gewinne der Suchmaschine werden Bäume gepflanzt – inzwischen schon über 136 Millionen!

7. Den Staubsaug-Roboter putzen lassen

Saugroboter haben eine Leistung von 50 bis 70 Watt, neue handgeführte Staubsauger haben eine maximale Leistung von 900 Watt. Der Saugroboter ist meist länger im Einsatz, um die Wohnung zu reinigen. Aber auch unter der Annahme, dass er doppelt so lange saugt wie ein handgeführter Staubsauger und für den

Saugroboter zumindest zeitweilig der Stand-by-Betrieb nötig ist, verbraucht der Roboter gegenüber dem herkömmlichen Sauger etwa sechs Mal weniger Energie. Sie sparen durch den Einsatz eines Saugroboters also nicht nur Zeit, sondern auch viel Energie. Besitzen Sie einen alten Staubsauger, können dessen Verbräuche weit über den hier beschriebenen liegen, und es könnte gegebenenfalls ratsam sein, den alten Staubsauger durch einen neuen zu ersetzen. Die Watt-Zahl sagt dabei nicht aus, wie saugstark der Staubsauger ist, sondern gibt Auskunft über die Leistungsaufnahme des verbauten Motors.

8. Regional liefern lassen

Verschiedene Anbieter in der Region liefern Bio-Obst- und Gemüse und auch weitere Lebensmittel aus. Sie können sowohl selbst festlegen, was in die Kiste soll, als auch mit einem Abo mit gesetztem preislichen Rahmen und gegebenenfalls Angaben, was Sie nicht mögen, diese wöchentlich liefern lassen. Statt dem zeitraubenden Einkauf im Supermarkt bekommen Sie Ihr Gemüse und Obst frisch bis zur Haustür gebracht.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Wochenenddienst

In lebensbedrohlichen Situationen verständigen Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der Europeanummer 112.

Den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst erreichen Sie kostenfrei unter der einheitlichen Rufnummer **116117**.

Wo und wie ist der ärztliche Notfalldienst zu erreichen?

Der ärztliche Notdienst befindet sich im Eingangsbereich des **Krankenhauses Mühlacker in der Hermann-Hesse-Straße 34**.

Zeiten des ärztlichen Notfalldienstes:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag

von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

an Wochenenden

von Freitag 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr

an Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12.

vom Vorabend 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

Zeiten der Kinder-Notfallpraxis:

Mittwoch 15.00 - 20.00 Uhr

Freitag 16.00 - 20.00 Uhr

Samstag 08.00 - 20.00 Uhr

Sonntag 08.00 - 20.00 Uhr

Teilweise gab es in der Vergangenheit für die Augen-, Kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste noch 0180er Rufnummern. Diese werden jedoch ab sofort ebenfalls über die bundesweite Rufnummer 116117 für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Zahnärztliche Notdienst kann unter folgender Nummer erfragt werden: **Bereich Mühlacker unter 0621 38000816**

Apothekennotdienst

Samstag, 6. November 2021

Schlössle-Apotheke, Pforzheim, Westliche 80

Telefon 07231 - 4 24 64 20

Sonntag, 7. Oktober 2021

Maria-Apotheke, Haidach Pforzheim, Pillauer Straße 12

Telefon 07231 - 96 56 56

Tierärztliche Notdienste

6. / 7. November 2021

Praxis am Engelberg

Telefon 07152 25255

Sozialverband VdK Ortsverband Mönsheim



nora Notruf-App

Schnelle Hilfe auch für Menschen mit einer Sprach- oder Hörbehinderung!

Ab sofort sind Feuerwehr, Polizei und der Rettungsdienst per Nora-App in Notsituationen erreichbar. Die neue bundesweite, digitale und mobile Notruf-Lösung funktioniert ganz ohne Sprechen und ist somit besonders für Menschen mit einer Sprach- oder Hörbehinderung geeignet. Aufgrund der sehr hohen Nachfrage ist die Notruf-App gerade nicht über die App-Stores verfügbar, sondern nur über den Support erhältlich. Wenn Sie die App bereits heruntergeladen haben, können Sie selbstverständlich jederzeit einen Notruf darüber absetzen.

Vorankündigung:

Die Feierstunde zum Volkstrauertag am 14. November 2021 findet bereits um 10 Uhr am Mahnmal im Mönsheimer Friedhof statt.

Unterstützen Sie die Ziele des VdK durch Ihre Mitgliedschaft. Informationen gibt es beim Vorsitzenden Hans Kuhnle

Diakonie

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen. Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

Montag – Freitag 08:30 – 14:00 Uhr

Tel: 07044/905080 Fax: 07044/9050839

E-Mail: info@diakonie-heckengaeu.de

Internet: www.diakonie-heckengaeu.de

Lehmgrube 1/1 71297 Mönsheim

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet – wir rufen Sie gerne zurück.



Beratungsstelle für Hilfe im Alter

Sprechstunde

Jeden **Donnerstag** findet in Mönsheim eine Sprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige. Themen können sein:

- Wie komme ich trotz Einschränkungen zuhause zurecht?
- Informationen über verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten (Haushaltshilfe, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen oder Pflegeheime etc.)
- Wir sprechen über Ihre Fragen zu finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten wie Vollmachten, Patientenverfügung, Elternunterhalt oder Themen der Sozialhilfe.
- Dazu gehören Informationen zum Thema Wohngeld, Grundversicherung, Schwerbehindertenausweis oder Fragen zur Krankenbeförderung.

- Wir bieten Ihnen ein vertrauliches Gespräch, um über ein weiteres persönliches Anliegen zu sprechen.

Die Sprechstunde findet von 10 bis 12 Uhr im Rathaus Mönsheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an

BHA Heckengäu Claudia Füllborn, 07041-89745023 oder bha@enzkreis.de



DEMENZZENTRUM

DemenzZentrum

Vortragsveranstaltung am Dienstag, 9. November im Consilio Mühlacker: Warum versteht der Arzt die Patientenverfügung nicht?

Viele Menschen beschäftigen am Ende des Lebens die gleichen Fragen: Wie stelle ich mir mein Sterben vor? Welche ärztliche Begleitung wünsche ich mir? Wie formuliere ich meine Patientenverfügung so, dass mein Wille erfüllt werden kann und Ärzte entsprechend handeln dürfen?

Um sich mit diesen Fragen frühzeitig auseinanderzusetzen, bietet das Consilio in Mühlacker in Kooperation mit der Caritas Ludwigsburg-Waiblingen-Enz, dem Ambulanten Hospizdienst Östlicher Enzkreis e.V., dem Seniorenzentrum St. Franziskus und dem Katholischen Dekanat in Mühlacker einen Vortrag mit der Fachärztin für Anästhesiologie, Notfallmedizin, Palliativmedizin und Schmerztherapie Dr. med. Christine Goschnick aus Vaihingen/Enz an. Er findet am Dienstag, 9. November, von 18:30 bis 20 Uhr in den Räumlichkeiten des Consilios, Bahnhofstr. 86, in Mühlacker unter den aktuell geltenden Hygienevorgaben statt.

Die Veranstaltung ist kostenfrei, eine Anmeldung per E-Mail an demenzzentrum@enzkreis.de oder telefonisch bei Sylke Kopp vom Consilio unter Telefon 07041 8974500 ist jedoch erforderlich. Sie steht für Fragen auch gerne zur Verfügung.

Kirchen



Evangelische Kirchengemeinde Mönsheim

Bei der Ölschläge 5,
Telefon: 07044 7304; Fax: 07044 920484,
E-Mail: Pfarramt.Moensheim@elkw.de
Internet: www.ev-kirche-moensheim.de,
Pfarrerin: Erika Haffner, Pfarrer: Daniel Haffner
Jugendreferentin: Daniela Hirschmüller,
Telefon: 07044 938349
E-Mail: daniela.hirschmueller@outlook.de

Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres

Wochenspruch: Selig sind, die Frieden stiften; denn sie werden Gottes Kinder heißen.

Matthäus 5,9

Sonntag, 7. November 2021

9.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche mit Prädikantin Rinke und Online-Übertragung

(www.ev-kirche-moensheim.de)

Opfer: Das Opfer ist für unsere eigene Gemeinde bestimmt

(Sie können die Opfer gerne überweisen an die Ev. Kirchengemeinde Mönsheim)

Sparkasse Pforzheim Calw: IBAN DE91 6665 0085 0002 7383 25, BIC PZHSDE66XXX

Raiffeisenbank Wimsheim-Mönsheim:

IBAN DE42 6066 1906 0025 1800 02,

BIC GENODES1WIM)

9.30 Uhr Kinderkirche